



IAS – Ein Update

q_x-Club Köln

05.11.2002

Stefan Engeländer

Deutsche und EU-Vorschriften

Bisher Regelung Konzernabschlüsse durch deutsches Recht auf Basis von EU-Richtlinien

KapAEG: § 292 a HGB, gültig bis 31.12.2004:
Anstelle des Konzernabschlusses nach HGB kann auch ein Konzernabschluß nach IAS oder US-GAAP erstellt werden.

Die EU-Verordnung

Verordnung (EG) 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die **Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards**

(in Kraft seit dem 11.9.2002 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU L243, S. 1)

Artikel 4: Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedsstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 übernommen wurden, wenn am jeweiligen Bilanzstichtag ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen zugelassen sind.

Die EU-Verordnung

Verordnung (EG) 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die **Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards**

Eine Verordnung der EU ist in der ganzen EU unmittelbar geltendes Recht (im Unterschied zu einer Richtlinie). Es bedarf keiner Umsetzung mehr in nationales Recht.

Artikel 4: Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedsstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 übernommen wurden, wenn am jeweiligen Bilanzstichtag ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen zugelassen sind.

Die EU-Verordnung

Dies bedeutet: Die EU erkennt die IAS an. Allerdings wird aus formalrechtlichen Gründen – Beschlüsse eines privaten Gremiums (Rechtsform des IASB) können nicht unmittelbar europäisches Gemeinschaftsrecht werden – ein EU-Anerkennungsprozeß vorgeschaltet, den jede IAS-Vorschrift durchlaufen muß, bis sie in der EU bindend wird.

Hierzu wurde das Accounting Regulatory Committee (ARG) geschaffen, daß von dem ebenso geschaffenen European Financial Accounting Advisory Group (EFRAG) beraten wird. Hier gibt es auch einen Versicherungsbeirat.

Die EU-Verordnung

Ausnahmeregel:

Artikel 9: In Abweichung von Artikel 4 können die Mitgliedsstaaten vorsehen, dass jener Artikel 4 für Gesellschaften, a) von denen lediglich Schuldtitel zum Handel in einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen sind oder b) deren Wertpapiere zum öffentlichen Handel in einem Nichtmitgliedstaat zugelassen sind und die zu diesem Zweck seit einem Geschäftsjahr, das vor der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften begann, international anerkannte Standards anwenden, erst für die Geschäftsjahre Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen.

Erweiterungserlaubnis:

Artikel 5: Die Mitgliedsstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass a) Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 ihre Jahresabschlüsse b) Gesellschaften, die nicht solche im Sinne des Artikels 4 sind, ihre konsolidierten Abschlüsse und/oder ihre Jahresabschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 angenommen wurden.

Die EU-Verordnung

Die EU-Kommission empfiehlt, Artikel 5 insbesondere auf die Konzern- und Einzelabschlüsse aller Banken und Versicherungen anzuwenden.

Im Rahmen von Solvency II wird es neue, vermutlich an IAS angelehnte Bewertungsvorschriften für die Kapitalausstattung/Solvabilität und Ausschüttungsbemessung geben.

Es ist davon auszugehen, daß Deutschland und die meisten anderen Mitgliedstaaten spätestens in diesem Zusammenhang von dem Wahlrecht Gebrauch machen werden, IAS insbesondere auch für die Einzelabschlüsse von Banken und Versicherungen vorzuschreiben.

Die EU-Verordnung

Durch den Wegfall der bisherigen HGB-Bilanzierung entfällt der Maßgeblichkeitsgrundsatz der Handelsbilanz, die ihren Charakter ändert und nicht mehr als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung geeignet ist.

Es ist daher mit einer eigenständigen Bewertung für die Besteuerung zu rechnen.

Die EU-Verordnung

D.h.: Alle börsennotierten Konzerne müssen ab dem 1.1.2005 ihren Konzernabschluß nach IAS machen.

Hierzu werden Vorjahreszahlen und damit die Endbilanz zum 31.12.2003 benötigt.

Die EU-Verordnung

Die große Frage lautet jetzt:

Wird das HGB so geändert, daß auch nicht-börsennotierte Konzerne oder Einzelabschlüsse nach IAS erstellt werden dürfen oder müssen?

Was würde dies für die Steuerbilanz und die Berichterstattung gegenüber dem BAFin bedeuten?

EU-Rechnungslegung und IFRS für Versicherungsverträge

Die Einführung von IAS erfolgt ohne Rücksicht auf die Verfügbarkeit von Standards für alle Unternehmen.

Demnach ist die Lückenfüllung entsprechend den IAS selbst vorzunehmen.

Für Versicherungsverträge gibt es bislang noch keine Rechnungslegungsvorschriften in IAS, die Bilanzierung ist damit ungeregelt.

Übergangslösung – Grundlage

IAS gesetzliche Rechnungslegung in immer mehr Ländern
IAS ambitioniert, die führende Rechnungslegung der Welt
zu werden

Daher hoher Druck, umfassende Standards zu liefern

Versicherung fehlt noch und kann vor 2005 – Einführung
IAS in der EU, Australien und anderen Ländern – nicht fertig
werden, da der geplante große Wurf sehr umstritten ist.

Versicherung bedarf Regelung, Übergangslösung muß her

Übergangslösung – Grundlage

IAS1.22: Eine Übergangslösung für die Bilanzierung der Versicherungsverträge (nur dieser, für alle anderen gibt es Standards) kann

- a) in der sinngemäßen Anwendung von anderen IAS bestehen
- b) in Form einer direkten Auslegung des IAS-Rahmenwerks stattfinden
- c) durch Verweis auf andere Rechnungslegungssysteme erfolgen, die im Einklang mit IAS stehen,

Übergangslösung – Grundlage

Ähnliche Sachverhalte in IAS32/39 und IAS37, schließen
Versicherungsverträge explizit aus

In IAS32/39 keinerlei Vorschriften brauchbar für
versicherungstechnisches Risiko

IAS37 zwar geeignet, die Unsicherheit von
Versicherungsrisiken abzubilden, ist aber nicht dem
Zeitgeist entsprechend. Zudem wäre der Aufwand zu groß,
für die paar Jahre auf IAS37 überzugehen
Versicherung zu komplex, um einfach nach Rahmenwerk zu
handeln

Also: Bisher einfach US-GAAP als Lückenfüller verwendet

Übergangslösung – Grundlage

IAS in Überarbeitung (Improvement-Project)
Revidierte Fassung von IAS8 sieht eine Ersetzung von IAS1.22 vor: Danach sind die die bisherigen Möglichkeiten (a) bis (c) von IAS1.22 in absteigender Reihenfolge anzuwenden.

Schafft großes Problem: Standards anderer Standardsetter (US-GAAP) darf nur verwendet werden, wenn keine IAS und auch das Framework nicht brauchbar sind

Warum neue Übergangslösung?

Bislang weltweit Verwendung von US-GAAP als Lückenbüßer – warum nicht weiter?

Bislang nur wenige, große international tätige Versicherer mit IAS-Abschlüssen, jetzt muß die Masse auch!

Umstieg auf US-GAAP unerwünscht da:

- US-GAAP „Konkurrenzprodukt“ zu IAS
- Zu großer Aufwand für wenige Jahre bis endgültiges IFRS
- Es mag i.S.d. IAS bessere Lösungen als US-GAAP geben

Die Übergangslösung

Das IASB hat als Absicht bekanntgegeben:

Im Rahmen eines IAS-Abschlusses darf für den Übergang für die Bewertung von Versicherungsverträgen auch ein vorhandenes Rechnungslegungssystem, soweit es mit dem IAS-Rahmenwerk kompatibel ist, verwendet werden, wobei alle anderen Sachverhalte nach IAS zu bewerten sind.

D.h. Versicherer müssen alle Posten, die Rechte und Pflichten und Erträge und Aufwendungen aus Versicherungsverträgen beschreiben, nach lokalem GAAP, alle anderen nach IAS bewerten.

Die Übergangslösung

Derzeitiger Stand der Diskussion:

Nationale Rechnungslegungssysteme dürfen verwendet werden (z.B. HGB, aber auch US-GAAP u.a.), wenn sie nicht grundsätzlich IAS widersprechen.

Sie sind komplett anzuwenden, also nicht nur einzelne Regeln oder Mischungen von Regeln verschiedener Systeme.

Einzelne Regeln, die abtrennbar sind und IAS widersprechen, dürfen nicht angewandt werden (typisches Beispiel: Schwankungsrückstellung in HGB)

Die Übergangslösung

Angewandt werden darf das geeignetste System des Heimatlandes (falls es dort mehrere gibt) oder – nur mit Begründung – auch ein ausländisches, z.B. US-GAAP.

Soweit das heimische System dies erlaubt, dürfen die verschiedenen, von ausländischen Töchtern verwendeten Systeme einfach konsolidiert werden.

Ein Embedded-Value-Angabe in der Bilanz ist nicht zulässig, es wird vorher bereits so nach dem lokalen GAAP verwendet.

Die Übergangslösung

Die Definition von Versicherung in IAS32/39 soll der im DSOP angepaßt werden, da sonst fast alle LV nach IAS32/39 zu bewerten wären (dort stehende Definition wurde streng nie angewandt, da unsinnig) oder es gilt die lokale Definition (noch nicht entschieden).

Die Bewertung darf zwar nicht übervorsichtig sein, die Annahmen des lokalen GAAP werden aber grundsätzlich akzeptiert.

Die Übergangslösung

Es gilt das Imparitätsprinzip. Soweit das lokale GAAP keine Regeln für die Sicherstellung der Werthaltigkeit bzw. der Auskömmlichkeit der Rückstellungen vorsieht, ist mindestens der Wert nach IAS37 anzusetzen.

Schadenrückstellungen brauchen nicht abgezinst zu werden, wenn das lokale GAAP dies nicht vorsieht.

Die Übergangslösung

Noch nicht diskutiert:

Bewertungsdifferenzen, die mindestens aus der Anwendung der IAS für alle anderen Sachverhalte, insbesondere den Kapitalanlagen, resultieren, sind bei überschußbeteiligten Verträgen analog zu US-GAAP durch Bildung einer latenten RfB zu berücksichtigen.

In den Anhangangaben sind mindestens die nationalen und die sinnvoll angewandten Angaben ähnlicher IAS zu machen. Anhangangaben können Sprengstoff beinhalten: Angaben zur Überschußaufteilung, Übersicht über Leistungsfälligkeiten und anderes

Was heißt das für uns in Deutschland?

Unternehmen, die jetzt schon nach IAS (mit US-GAAP) bilanzieren:

Alles bleibt beim Alten, bis IFRS kommt

(nicht ganz: nach IAS sind faktische Verpflichtungen in der Überschußbeteiligung genauso wie rechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen, unter US-GAAP hat SEC bislang – entgegen den FAS – die Berücksichtigung der faktischen Verpflichtungen verboten)

Was heißt das für uns in Deutschland?

Alle anderen Unternehmen, die nach IAS bilanzieren wollen oder müssen:

Die versicherungstechnischen Bilanz- und GuV-Werte nach HGB dürfen übernommen werden, RfB ist anzupassen, die Schwankungs- und Katastrophenrückstellung ist als Teil des EK zu zeigen. Vermutlich muß auch die Zillmerforderung gezeigt werden.

Alle anderen Werte sind nach IAS anzupassen.

Was heißt das für uns in Deutschland?

Alle an oder m	Bilanzübersicht: Aktiva		llen
	Kapitalanlagen	IAS	
Die ver HGB d Schwar des EK Zillmerf	Depotforderungen KA auf Re und Ri VN Forderungen nicht fällig Forderungen fällig RV-Forderungen So. Forderungen	lokal IAS lokal IAS IAS IAS	ach die
Alle an	So. Vermögen RAP	IAS IAS	

Was heißt das für uns in Deutschland?

Alle an oder m	Bilanzübersicht: Passiva		llen
	Eigenkapital	IAS	
Die ver HGB d Schwar des EK Zillmerf	Beitragsüberträge	lokal	ach
	Deckungsrückstellung	lokal	die
	Schadenrückstellung	lokal	
	RfB	IAS	
	Schwankungs-/Katastr.	IAS	
	So. vt Rst.	Lokal	
Alle an	PensionsRst	IAS	
	Andere Rst.	IAS	
	Verz. Ansammlung	lokal	
	Andere Verbindlichkeiten	IAS	
	RAP	IAS	

Was heißt das für uns in Deutschland?

Das Ganze ist natürlich auch vorbehaltlich der Übernahme durch die EU!

Allerdings wird die EU IAS-Standards komplett akzeptieren, wenn IAS8 akzeptiert ist, ist damit auch jede auf der Basis erstellte Übergangslösung akzeptiert.

Was heißt das für uns in Deutschland?

Also können wir Aktuare – soweit wir nicht US-GAAP machen müssen – weiterschlafen?

Was heißt das für uns in Deutschland?

Nein!

Die Anhangangaben, evtl. Fast Close, möglicherweise Quartalsberichte und ähnliches werden uns das Leben sauer machen! Zwei parallele Bilanzen sind zu hüten.

Und dann – das böse Erwachen kommt schon bald:

Das zukünftige IFRS für Versicherungsverträge wird frühzeitige Vorbereitung und Einarbeitung erfordern.

Detailfragen

Aktuare können an zwei Stellen mit IAS konfrontiert werden:
Bei Kapitalisierungsgeschäften und Depotgeschäften (z.B. auch bei Rückversicherungen, insbesondere Finanzierungsrückversicherungen), die nicht unter die Definition von Versicherungsgeschäften nach IAS 32.3 fallen

Aktuare werden auch eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung spielen, ob Vertrag Versicherung
Da für diese IAS-Regeln existieren sind in einem IAS-Abschluß nicht die sonst für Versicherungsverträge hilfsweise gültigen US/Local-GAAP-Vorschriften anzuwenden.

